

## 2.6

# MERKBLATT ÜBER ERZIEHUNGSGUTSCHRIFTEN BEI SCHEIDUNG UND IM KONKUBINAT GÜLTIG AB 1. JANUAR 2017

## GRUNDSATZ

Erziehungsgutschriften sind keine Geldleistungen, sondern Zuschläge zum Erwerbseinkommen, die erst bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anspruch auf Erziehungsgutschriften haben Rentner und Rentnerinnen für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren zu betreuen hatten.

Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während aller Ehejahre je zur Hälfte auf die Ehepartner aufgeteilt. Ebenso werden die Erwerbseinkommen, welche die beiden Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten gutgeschrieben (AHV-Splitting).

Bei unverheirateten Eltern werden die Erziehungsgutschriften dem Elternteil angerechnet, der das alleinige Sorgerecht innehat.

## NICHT VERHEIRATETE ODER GESCHIEDENE PAARE

Seit Inkrafttreten des neuen Sorgerechts am 1.1. 2015 ist die **gemeinsame Obsorge** auch nach der Scheidung der **Regelfall**, die **Erziehungsgutschriften** werden in der Folge nach einer Trennung/Scheidung **weiterhin geteilt, unabhängig** davon wie die **tatsächliche Betreuung** aussieht. Die Erwerbseinkommen werden nach Auflösung der Ehe nicht mehr gesplittet, sondern individuell angerechnet.

Da nach einer Scheidung meistens ein Elternteil, oftmals die Mutter, hauptverantwortlich die Kinder betreut, kann dieser Elternteil im Normalfall nur Teilzeit erwerbstätig sein und eine entsprechend geringe Altersvorsorge aufbauen. Hier ermöglicht die Anrechnung von Erziehungsgutschriften einen gewissen Ausgleich.

**Art. 77 Abs. 3 der Verordnung zum AHV Gesetz** sieht darum für unverheiratete oder geschiedene Elternteile die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung zur Anrechnung der Erziehungsgutschriften vor: **Unverheiratete oder geschiedene Paare** können ab 01.01.2017 vereinbaren, **wem die Erziehungsgutschrift angerechnet werden soll**, wenn für die Kinder "**gemeinsame Obsorge**" vereinbart wurde bzw. gilt.

- ohne Vereinbarung: Hälfte der Frau / Hälfte dem Mann
- Option 1: ganze Erziehungsgutschrift der Frau
- Option 2: ganze Erziehungsgutschrift dem Mann

Solche Vereinbarungen kann das unverheiratete oder geschiedene Paar jederzeit (für die Zukunft) anpassen bzw. neu treffen. Die erstmalige Vereinbarung gilt frühestens ab dem Tag der Vereinbarung. Eine Abänderung der Vereinbarung bewirkt eine Änderung in der Anrechnung der Erziehungsgutschriften per 01. Januar des Folgejahres. Rückwirkende Vereinbarungen sind ausgeschlossen. Sowohl erstmalige Vereinbarungen als auch Abänderungen sind von den beiden Elternteilen aufzubewahren und im Rentenfall dem Rentenantrag beizulegen. Das **Formular** für eine **Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften in der AHV-IV** kann auf der Homepage der AHV-IV unter AHV 2.8 heruntergeladen werden: <https://www.ahv.li/online-schalter/formulare/>

## 2.6

### AUSKÜNFTE

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen der Rentenberechnung erteilen :

**AHV-IV-FAK-Anstalten**

Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz

Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00

E-Mail [ahv@ahv.li](mailto:ahv@ahv.li) Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li)